

Anlage 11.5.3

Az.: 21a-7.110-002-2020

Protokoll

Vorhaben:

Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Umspannwerk (UW) Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim

Gegenstand:

Besprechung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingtermin) gemäß § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Ort:

Congressforum Frankenthal, Mina-Karcher-Platz 9, 67227 Frankenthal/Pfalz, Konferenzraum Nr. 1

Datum und Uhrzeit:

12.03.2020, Beginn: 10:00 Uhr, Ende: 11:00 Uhr

Teilnehmer:

Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, als Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz:
Herr Thomas Gottschling (Verhandlungsleiter)
Frau Rebecca Burghardt (Protokollführerin)

Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt, als obere Naturschutzbehörde:
Frau Bianca Goll
Herr Maximilian Gerken

Für die Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, als Antragstellerin:
Herr Ulrich Striehl
Herr Tobias Geib
Herr Torsten Aulenbacher

Vertreter des von der Antragstellerin beauftragten Planungsbüros L.A.U.B. Ing.-Ges. mbH, Kaiserslautern:
Frau Heike Kniephoff-Jung
Frau Lisa Sauer

Vertreter der von der Antragstellerin beauftragten Firma SPIE SAG GmbH, Hockenheim:
Herr Daniel Kempf

Für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (BUND), Mainz:
Herr Dr. Heinz Schlapkohl

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

Für den Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.,
Frankenthal:
Herr Manfred Becker

Für die Ortsgemeinde Lamsheim:
Herr Herbert Knoll

Für die Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Mutterstadt:
Herr Dennis Eichner
Herr Hartmut Kegel

Für die Stadtverwaltung Frankenthal, Frankenthal:
Herr Heiner Vogt
Johannes Felger

Für die Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Heßheim:
Frau Sabine Josy

Für die Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland, Grünstadt:
Herr Alexander Fabian

Tagesordnung:

1. Einleitung
2. Veranlassung und Verfahrensstand
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin
4. Betrachtung einzelner Schutzgüter:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgüter Fläche und Boden

Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser

Schutzgut Klima und Luft

Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

TOP 1: Einleitung

Herr Gottschling begrüßt alle Teilnehmer und trägt vor, dass sich alle Anwesenden in die ausgeteilten Teilnehmerlisten eintragen sollen. Zudem würden alle Wortbeiträge beim heutigen Termin aufgezeichnet, damit auf dieser Grundlage das Protokoll

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

gefertigt werden könne. Die Tonaufzeichnung werde gelöscht, wenn das Protokoll fertiggestellt worden sei.

Herr Gottschling stellt die Tagesordnung vor. Auf Nachfrage werden keine Änderungswünsche zur Tagesordnung geäußert.

TOP 2: Veranlassung und Verfahrensstand

Herr Gottschling trägt vor, die Firma Pfalzwerke Netz AG plane hinsichtlich der 110-kV-Freileitung Mutterstadt – Otterbach den Ersatzneubau des Leitungsabschnitts Mutterstadt – Kerzenheim. Der im Rahmen des Scopingtermins zu betrachtende Abschnitt habe eine Gesamtlänge von 31,4 km und bestehe aus 108 Hochspannungsmasten. Von diesen 108 Masten müssten insgesamt 55 Masten erneuert und bei Bedarf erhöht werden. Die übrigen 53 Masten seien bereits zwischen 2008 und 2016 erneuert worden. Zur Erhöhung der Energietransportkapazität werde auf dem gesamten Abschnitt das Leiterseil ausgetauscht. Für den Teilabschnitt UW Mutterstadt – UW Lamsheim (Länge 12,8 km) erfolge aus statischen Gründen die Auflage eines Hochtemperaturseils (**High Temperature Low Sag**). Im Teilabschnitt UW Lamsheim – UW Kerzenheim (Länge 18,6 km) sei anstelle der bisherigen Einfachseile die Auflage von 2er-Bündelleitern geplant.

Aus § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.2 des Anhangs zum UVPG ergebe sich, so Herr Gottschling weiter, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen habe. Dies bedeute, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könne, die nach § 12 UVPG berücksichtigt werden müssten. Bei dieser Prüfung seien die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu Grunde zu legen.

Im konkreten Fall habe die Pfalzwerke AG entschieden, freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG zu beantragen, da der geplante Leitungsabschnitt verschiedene Schutzgebiete tangiere. Deshalb entfalle

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Herr Gottschling erklärt, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord habe zur Durchführung dieses Scopingtermins eingeladen, um mit dem Träger des Vorhabens, den Fachbehörden, den Naturschutzverbänden und den betroffenen Ortsgemeinden bereits vor Antragstellung frühzeitig Klarheit über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erlangen (§ 15 Abs. 3 UVPG i.V.m. Abs. 1 UVPG).

Ferner könnten sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen sowie allgemeine Fragen zum Planfeststellungsverfahren erörtert werden. Die Tischvorlage zum Scopingtermin der L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 20.01.2020, welche den Teilnehmern mit der Einladung zum Termin übermittelt worden sei, bilde die Grundlage der Besprechung.

Herr Gottschling erklärt, dass verschiedene Behörden und Träger öffentlicher Belange sich schriftlich zum Vorhaben geäußert hätten:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt habe in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2020 vorgetragen, dass beim Ersatzneubau der Masten Wasserhaltungen erforderlich werden könnten. Zudem befänden sich die geplanten Masten Nr. 77 und Nr. 79 in der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes Obrigheim und die geplanten Masten Nr. 89, Nr. 90 und Nr. 91 im Wasserschutzgebiet Mertesheim Asselheim. Weiter seien im Bereich der Trassenführung mehrere Altablagerungsstellen gemäß Bodenschutzkataster sowie Gewässer und Überschwemmungsgebiete von mehreren Maststandorten betroffen. Die genannten Punkte seien in Bezug auf den Untersuchungsumfang und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fordere in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2020, hinsichtlich der nicht standortgleichen Ersatzneubauten eine Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorzunehmen. Die nicht standortgleichen Ersatzneubauten seien vorzugsweise an Bewirtschaftungsgrenzen

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

zu errichten. Hinsichtlich der Demontage der Altfundamente sei zudem ein vollständiger Rückbau der Altfundamente erforderlich. Sei dies nicht möglich, habe ein Rückbau bis mindestens 1,50 m unter Geländeoberkante zu erfolgen. Weiterweise die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz auf die Notwendigkeit hin, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen in den Planunterlagen hinreichend konkret auszuweisen.¹

TOP 3: Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabensträgerin

Herr Geib stellt als zuständiger Projektleiter im Bereich Leitungsbau das Vorhaben für die Pfalzwerke Netz AG als Antragstellerin vor. Für die Pfalzwerke Netz AG sitzen außerdem folgende Teilnehmer auf dem Podium: Herr Striehl (Pfalzwerke Netz AG: Abteilungsleiter Leitungsbau), Herr Aulenbacher (Pfalzwerke Netz AG: Projektleiter Leitungsbau) Frau Kniephoff-Jung und Frau Sauer (L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH: projektverantwortliche Umweltgutachterinnen) Herr Kempf (Firma SPIE SAG GmbH: zuständig für Grundstücksverhandlungen).

Herr Geib trägt vor, das in Rede stehende Vorhaben erstrecke sich von Mutterstadt über Lambsheim und Grünstadt nach Kerzenheim. Auf der Strecke von Mutterstadt nach Kerzenheim müssten 55 Masten erneuert werden. Davon entfielen 19 Masten auf den Abschnitt UW Mutterstadt – UW Lambsheim und 36 Maste auf den Abschnitt UW Lambsheim – UW Kerzenheim.

Die Pfalzwerke Netz AG plane die Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsleitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim. Dabei solle im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Lambsheim die Auflage von Hochtemperaturleiterseilen erfolgen,¹ während im Abschnitt UW Lambsheim – UW Kerzenheim die Auflage von 2er-Bündelleitern (ohne Hochtemperaturbetrieb) geplant sei. Diese Maßnahmen seien notwendig, um die Übertragungskapazität der 110-kV-Freileitung zu erhöhen. Um die geplante Beseilung auflegen zu können, müssten alte Masten erneuert werden, da diese statisch nicht auf die Zuglasten der neuen Beseilung ausgelegt seien. Zudem solle durch das Vorhaben die

¹ Anmerkung der Verfasserin: Das Vorhaben umfasst in diesem Abschnitt außerdem eine Änderung der Betriebsweise der Hochspannungsfreileitung. Für den Abschnitt UW Mutterstadt – UW Lambsheim soll ein Betrieb mit einer Maximaltemperatur der Leiterseile von über 80° C zugelassen werden (Hochtemperaturbetrieb).

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund des stetig steigenden Energiebedarfs gewährleistet werden.

Herr Geib erklärt den Teilnehmern anhand von Beispielfotos den Austausch von Masten an gleicher oder neuer Stelle: Bei einem standortgleichen Austausch werde der neue Mast verschachtelt in den bestehenden Mast hineingebaut. Dabei werde teilweise das Bestandsfundament mit in die Planung mit einbezogen und das neue Fundament in Verbindung mit dem alten Fundament gegründet. Dies sei notwendig, um möglichst den alten Standort erhalten zu können. Bei einem neuen Standort werde der Mast ein paar Meter versetzt zum alten Standort errichtet und der alte Mast zurückgebaut.

Im Anschluss an die Errichtung der 55 geplanten Masten erfolge der Austausch des Leiterseils. Zum Austausch des Leiterseils müssten an bestimmten Masten Stellplätze für Kabeltrommel und Zugmaschine errichtet werden. Von dort aus könne das neue Seil über eine längere Strecke mittels Seilwinde und -bremse eingezogen werden.

Frau Sauer (L.A.U.B Ingenieurgesellschaft mbH) begrüßt die Teilnehmer und erklärt zum Vorhaben, dass die Hochspannungsfreileitung durch drei größere Schutzgebiete verlaufe. Dabei handele es sich um das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grönstadt“ das westlich von Grönstadt gelegenen Vogelschutzgebiet VSG „Haardt-Rand“ auf der Höhe von Großkarlbach sowie um das Biosphärenreservat und den Naturpark „Pfälzerwald“. Weitere Schutzgebiete wie Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile seien im Leistungsabschnitt zwar vorhanden, würden jedoch lediglich von der Leitung überspannt. Andere nationale Schutzgebiete würden von der Errichtung der Masten nicht tangiert. Generell sei davon auszugehen, dass es durch den Mast- bzw. Seilaustausch innerhalb der Bestandsleitung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete komme. Trotzdem finde im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eine Betrachtung der Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grönstadt“ und VSG „Haardt-Rand“ im Rahmen einer Natura-2000-Vorprüfung statt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werde die mögliche Betroffenheit der

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

jeweiligen Schutzgebiete betrachtet. Weiterhin seien Schutzgebiete nach anderen Rechtsvorschriften betroffen. Die Leitung quere das Überschwemmungsgebiet „Isenach“ im Osten von Lamsheim das Trinkwasserschutzgebiet „Obrigheim“ und das Trinkwasserschutzgebiet „Mertesheim Asselheim“ nördlich von Grönstadt. Separate Gutachten seien aufgrund eines Ersatzneubaus nicht erforderlich. Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sei es, den geplanten Ersatzneubau auf seine Umweltverträglichkeit zu untersuchen. Die UVP umfasse dabei die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

TOP4: Betrachtung einzelner Schutzgüter

a) Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Frau Sauer trägt vor, hinsichtlich des Schutzgutes Mensch könne es während der Bauzeit zu temporären Schall- und Schadstoffimmissionen wie Staub, Abgasen und Lärm kommen. Dabei werde das übliche Maß einer Baustelle nicht überschritten. Immissionen wären jedoch bei einer Baustelle unvermeidbar. Anlagenbedingt könne es zu Geräuschimmissionen wie Koronageräuschen kommen. Beim Betrieb einer Hochspannungsfreileitung träten außerdem Immissionen in Form elektrischer und magnetischer Felder auf. In Bezug auf den Untersuchungsumfang erklärte Frau Sauer, dass die baubedingten Schallimmissionen nicht näher betrachtet würden. In Bezug auf die betriebsbedingten Geräuschimmissionen erfolge im Rahmen der UVP eine nähere Betrachtung. Hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder werde eine Betrachtung erfolgen, ob die Vorsorgegrenzwerte nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) eingehalten würden.

Herr Dr. Schlapkohl fragt, inwieweit davon auszugehen sei, dass die Stärke der elektrischen und magnetischen Felder durch die Erhöhung der Transportkapazität zunehmen werde.

Herr Geib antwortet, bei der Untersuchung der elektrischen und magnetischen Felder nach der 26. BImSchV werde immer die maximal übertragbare Leistung der vorhandenen Leiterseile angenommen und begutachtet. Eine Zunahme der magnetischen Felder wäre anzunehmen.

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

Herr Dr. Schlapkohl fragt, wie weit die Grenzwerte voraussichtlich ausgeschöpft würden.

Herr Striehl antwortet, dass sich nur die magnetischen Felder ändern würden, die elektrischen Felder blieben gleich, da sich die Spannungshöhe nicht ändere. Die an den Leiterseilen anliegende Spannung sei für das elektrische Feld entscheidend, während die Stromstärke die Stärke des magnetischen Feldes bestimme. Eine Antwort könne er auf die Grenzwertausschöpfung noch nicht geben. Der Grenzwert für magnetische Felder liege bei 100 Mikrottesla (μT). Die Erfahrung aus anderen Projekten zeige eine Grenzwertausschöpfung von meist 5 bzw. 6 Prozent. Die Auswirkungen der magnetischen Felder würden an sogenannten maßgeblichen Immissionsorten geprüft. Dies seien Orte, an denen sich Personen länger bzw. dauerhaft aufhielten. Die Einhaltung der magnetischen Felder sei im Rahmen der UVS, also vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens genau zu untersuchen und zu dokumentieren. Eine Annäherung an den Grenzwert sei jedoch ausgeschlossen.

Herr Knoll berichtet, in der Nähe der Ortsgemeinde Lambsheim befinde sich ein Campingplatz. Er fragt, in welchem Bereich die Einhaltung der magnetischen Felder untersucht werde.

Herr Striehl antwortet, die 26. BImSchV sehe 100 m beidseits der Leitung als Untersuchungsraum vor. Befinde sich innerhalb dieses Raumes ein maßgeblicher Minimierungsort, wie beispielsweise ein Campingplatz, werde dieser bewertet.²

² Anmerkung der Verfasserin: Die Ausführungen sind nicht ganz zutreffend: Die Grenzwertbetrachtung im Sinne der 26. BImSchV erfolgt innerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung, wie er in Abschnitt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz am 17. und 18.09.2014 definiert wurde. Der Einwirkungsbereich einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung erstreckt sich danach beidseits der Leitung auf einen Abstand von 10 m, gemessen von der Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters. Die Prüfung, ob die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, erfolgt aufgrund dieser Regelung nur für diejenigen Immissionsorte, die sich in einem Abstand von maximal 10 m zum äußeren ruhenden Leiter befinden (maßgebliche Immissionsorte). Hiervon zu unterscheiden ist der für die Minimierungsprüfung relevante Einwirkungsbereich einer 110-kV-Freileitung, wie er in den Ziffern 2.5 und 3.2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV) für Niederfrequenzanlagen definiert ist. Für die Betrachtungen zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder ist danach ein Einwirkungsbereich von 100 m beidseits der Leitung festgelegt. Gemessen wird dieser Abstand ebenfalls ausgehend von der Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters. Den 100-m-

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen mehr.

b) Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Frau Sauer trägt vor, im Hinblick auf die Fauna könne es beim Schutzgut Tiere zu baubedingten, temporären Störungen sowie gegebenenfalls zu Gefährdungen im Zuge von Rodungs- und Freischnittmaßnahmen im Zufahrtsbereich kommen. Durch den Mastaustausch an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe gingen keine weiteren potentiellen Lebensraumstrukturen verloren. Zudem werde der alte Mast gleichzeitig rückgebaut. Bezüglich der Fauna sei zu beachten, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handele und die Maßnahmen auf einem vorbelasteten Standort durchgeführt würden, der ohnehin der Trassenpflege unterliege. Bei einem Abstimmungstermin mit der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sei ein umfangreiches Untersuchungsprogramm bezüglich der Fauna abgestimmt worden. Demnach würden für das Vorhaben eine systematische Erfassung der Brut- und Rastvögel erfolgen sowie die Untersuchung von möglichen Wirkungen des geplanten Hochtemperaturbetriebes auf Vögel. Weiterhin erfolge eine systematische Erfassung der Reptilien, Amphibien und Fledermäuse im Bereich von Habitaten. Darüber hinaus finde eine Potentialbetrachtung für Kleinsäuger statt (z.B. Haselmaus, Feldhamster und Maulwurf). Eine systematische Erfassung werde nur dann durchgeführt, wenn sich der Verdacht auf Vorkommen bestätige. Aufbauend auf diese Erfassung erfolge die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die Erarbeitung eines notwendigen Maßnahmenkonzepts zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die Integration zoologischer Untersuchungsergebnisse in den Landespflegerischen Begleitplan.

Herr Gottschling fordert Frau Sauer auf, die Größe des Untersuchungsraums zu ergänzen.

Einwirkungsbereich hat die Vorhabenträgerin der Minimierungsprüfung im Sinne der 26. BlmSchVVwV zugrunde zu legen.

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

Frau Sauer erwidert, das Mastumfeld und der Zufahrtsbereich würden näher betrachtet.

Herr Gottschling entgegnet, die genaue Festlegung eines Bereiches ausgehend von der Trassenmitte sei üblich.

Frau Kniephoff-Jung ergänzt, dass nicht die gesamte überspannte Fläche untersucht werde, sondern nur der Bereich nahe der Masten. Für die Größe des Untersuchungsraumes wäre die Situation vor Ort maßgeblich. Zudem befänden sich viele Maststandorte auf Ackerflächen. Diese wären anders zu behandeln als beispielsweise Maststandorte in der Nähe von Wäldern oder Heckenstrukturen. Es werde immer die wertgebende Struktur in den Untersuchungsraum mit einbezogen. Eine genaue Meterangabe sei daher nicht geregelt worden.

Herr Kempf sagt, der Untersuchungsraum werde sich bei einem Mastaustausch erst aus der genauen Festlegung des neuen Maststandorts ergeben.

Frau Goll meldet sich für die obere Naturschutzbehörde zu Wort. Der Untersuchungsrahmen sei mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Die in der Tischvorlage aufgeführten Untersuchungen würden mit den getroffenen Regelungen zwischen der oberen Naturschutzbehörde und dem Büro L.A.U.B. übereinstimmen. Eine genaue Festlegung des Untersuchungsraumes sei bei dem Abstimmungstermin nicht erfolgt. Die Größe des zu untersuchenden Raumes, in dem Arten und Biotope beeinträchtigt würden, hänge von der Biotopausstattung des Umfeldes der Bereiche ab, in denen Bauaktivitäten stattfänden. Die obere Naturschutzbehörde sei jedoch davon überzeugt, dass das Büro L.A.U.B. einen angemessenen Untersuchungsraum wählen werde.³ Frau Goll fragt nach, ob es schon Erkenntnisse hinsichtlich des Baulärms gebe.

Herr Geib antwortet, die Baustellenaktivitäten seien nicht lauter als landwirtschaftlicher Verkehr. Hinsichtlich des Untersuchungsraumes würden nicht nur die Flächen

³ Anmerkung der Verfasserin: Mit E-Mail vom 17.03.2020 an die Verfasserin ergänzt Frau Goll ihre Aussagen im Scopingtermin wie folgt: Um den Untersuchungsraum nachvollziehbar zu konkretisieren und das Potential von ggf. entstehenden Beeinträchtigungen von Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besser abschätzen zu können, empfehle sie die Biotoptypenkartierung an den Masten, die erneuert werden und/oder an denen die Umbeseilung stattfindet, im Umkreis von 100 m durchzuführen. Dies sei mit dem Ingenieur- und Planungsbüro L.A.U.B. abgestimmt.

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

in der Nähe der Maststandorte untersucht, sondern auch die Flächen in der Nähe von Zuwegungen.

Herr Dr. Schlapkohl weist in diesem Zusammenhang auf das Gebiet im Nordwesten von Lamsheim hin, welches nicht nur Vogelschutzgebiet sei, sondern auch durch seine wertgebenden Biotope besonders betrachtet werden müsse. Dieses Gebiet schließe sich direkt an das Gebiet „Weißenheim am Sand“ sowie an das Gebiet „Entenwasch“ an, in denen der BUND und auch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis verschiedene Projekte betreuten. Herr Dr. Schlapkohl regt an, die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis im Verfahren zu beteiligen. Dort seien vor allem Streuobstwiesen und die entsprechenden Vogelarten betroffen. Zudem könne der Feldhamster nördlich von Lamsheim in Richtung Verbandsgemeinde Grünstadt-Land von dem Vorhaben betroffen sein. Dieser gesamte Komplex solle daher besonders gründlich im Rahmen der UVP untersucht werden. Nordwestlich von Grünstadt seien im FFH-Gebiet Tierarten wie Schlingnatter, Mauereidechse und Zauneidechse sowie relevante Lebensräume betroffen. In diesem Bereich seien zwar schon einige Masten unter Aufsicht seines Kollegen Herrn Dr. Vogel ausgetauscht worden. Falls dort noch Masten ausgetauscht werden müssten, sei das Gebiet vorher auf eventuell vorkommende Tierarten zu untersuchen und die Biotope während der Bauarbeiten zu schützen. Dr. Schlapkohl spricht die Renaturierungsprojekte des Landesbetriebs Mobilität (LBM) in der Nähe von Quirnheim an. Er fordert, den LBM im Verfahren zu beteiligen.

Frau Goll fragt nach, ob im FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet eine Bauzeitenbeschränkung beabsichtigt sei.

Frau Sauer antwortet, dies sei möglich. Es werde jedoch zunächst geprüft, ob Schutzmaßnahmen notwendig seien. Frau Sauer ergänzt zu den Ausführungen von Herrn Dr. Schlapkohl, im FFH-Gebiet seien keine Masten mehr auszutauschen. Im FFH-Gebiet sei nur der Austausch des Leiterseils an den Masten Nr. 91 und Nr. 92 erforderlich. Im Vogelschutzgebiet „Haardt-Rand“ seien Standorte von insgesamt 5 Masten vorhanden, wovon 2 ausgetauscht würden.

Frau Goll fragt, ob die Hochtemperaturseile genauso heiß würden, wie die Leiterseile einer Höchstspannungsfreileitung.

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

Herr Geib antwortet, die Hochtemperaturseile würden immer heißer als Leiterseile aus Aluminium-Stahl.

Herr Striehl ergänzt, ein Hochtemperaturleiterseil könne Temperaturen von bis zu 220° C erreichen. Die Leiterseile, die die Pfalzwerke Netz AG einsetze, seien nicht heißer als maximal 150° C.

Frau Goll weist darauf hin, viele Masten seien auf Ackerflächen auszutauschen. Hier sei zu beachten, dass trotz der Brutvogelkartierung eine ökologische Baubegleitung zum Zeitpunkt des Baubeginns notwendig sei.

Herr Gottschling erwidert, dies sei im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gegebenenfalls durch Nebenbestimmungen abzuhandeln.

Frau Sauer trägt vor, hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen könne es im Arbeitsbereich um die Masten zu temporären Beanspruchungen kommen. Durch neue Maststandorte komme es zu einer dauerhaften Veränderung der Vegetation. Allerdings käme es hier lediglich zu einer Verschiebung der Wirkung, da der alte Mast rückgebaut werde. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolge in den Bereichen der Masten und der Zuwegungen eine Biotoptypenkartierung, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und falls erforderlich ein Maßnahmenkonzept zum Schutz vor Beeinträchtigungen.

Frau Goll berichtet, im Bereich des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen“ sei aufgrund des anstehenden Felsens und der sensiblen Vegetation teilweise auf den Rückbau der Fundamente verzichtet worden. Frau Goll fragt, ob bei dem geplanten Vorhaben ebenfalls Masten in solch sensiblen Bereichen betroffen seien.

Herr Kempf antwortet, dass in solch einem Fall Bohrungen durchgeführt würden. Die Ergebnisse der Bohrung seien Entscheidungsgrundlage für den weiteren Fortgang.

Frau Goll bittet um Beachtung.

Herr Striehl ergänzt, die Bodenuntersuchungen fänden vor Antragsstellung statt.

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen mehr.

c) Schutzgüter Fläche und Boden

Frau Sauer trägt vor, durch den Mastaustausch ergäben sich kleinflächige Eingriffe in den Bodenhaushalt durch Bodenaushub, -wiedereinbau und -versiegelung. Die alten Mastfundamente würden rückgebaut. Somit käme es lediglich zu kleinflächigen Mehrversiegelungen durch statisch bedingte höhere Masten. Im Rahmen des Landespflegerischen Begleitplans werde der Anteil der von der Maßnahme betroffenen Fläche ermittelt; hier insbesondere der Anteil der Mehrversiegelungen. Darüber hinaus seien keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Herr Gottschling fragt nach, warum die Pfalzwerke Netz AG bei der Tischvorlage angebe, das alte Fundament nur bis ca. 0,80 m unter Geländeoberkante zu demontieren. Der übliche Rückbau der Fundamente erfolge bis 1,20 m unter Geländeoberkante.

Herr Geib entgegnet, der Wert 0,80 m unter Geländeoberkante stamme aus der Landwirtschaft. Ab dieser Tiefe wären beispielsweise Pflugarbeiten ohne Probleme möglich. Bei entsprechenden Vorgaben sei die Pfalzwerke Netz AG selbstverständlich bereit, sich dem angezeigten Wert anzupassen.

Herr Gottschling berichtet, die Landwirtschaftskammer fordere sogar einen Wert von 1,50 m unter Geländeoberkante. Für ihn sei daher 1,20 m unter Geländeoberkante ein angemessener Richtwert.

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen mehr.

d) Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Frau Sauer trägt vor, im Bereich des Trassenverlaufs verliefen mehrere Gewässer 3. Ordnung. Diese seien jedoch durch den Mastaustausch nicht berührt. Sie seien lediglich von der Freileitung überspannt. Hier erfolge daher nur eine Abhandlung der Thematik im UVP-Bericht.

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

Herr Gottschling fragt, ob die Mindestabstände zu Gewässern eingehalten würden.

Frau Sauer antwortet, das nächste Gewässer befände sich in 30 m Entfernung.

Herr Gottschling stellt abschließend fest, der Mindestabstand zu Gewässern 3. Ordnung werde eingehalten. Gewässer 1. und 2. Ordnung seien nicht betroffen.

Herr Dr. Schlapkohl berichtet, das oberflächennahe Grundwasser bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen um Mutterstadt, Ruchheim, Maxdorf und Lamsheim sei sehr stark mit Nitrat belastet. Sollte bei den Bauarbeiten eine Wasserhaltung bzw. eine Einleitung des Grundwassers erforderlich werden, sei eine entsprechende Genehmigung von der zuständigen Behörde erforderlich.

Herr Gottschling weist darauf hin, die wasserrechtlichen Genehmigungen seien in den Planfeststellungsbeschluss einzuschließen, da dieser Konzentrationswirkung entfalte.

Herr Kempf sagt, diese Problematik sei aufgrund anderer Projekte im Bereich Mutterstadt-Dannstadt der Pfalzwerke Netz AG bekannt. Bei dem geplanten Vorhaben werde bezüglich der Thematik eng mit der oberen Naturschutz- und Wasserschutzbehörde zusammengearbeitet.

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen mehr.

e) Schutzgüter Klima und Luft

Frau Sauer trägt vor, durch den Austausch der Masten und des Leiterseils (einschließlich des Hochtemperaturseils) seien keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf klimatische Verhältnisse und Austauschprozesse zu erwarten. Es erfolge eine kurze Behandlung im UVP-Bericht. Weitere Fachgutachten seien nicht erforderlich.

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling werden von Seiten der Teilnehmer keine Anmerkungen zum Schutzgut Klima und Luft getätigt.

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

f) Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Frau Sauer trägt vor, das geplante Vorhaben befinde sich innerhalb einer Bestandstrasse. Selbst bei einer Erhöhung einzelner Masten, seien aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Das Gleiche gelte für die Erholungsnutzung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im UVP-Bericht sei das Schutzgut allgemein zu behandeln. Im Landespflegerischen Begleitplan erfolge in Bezug auf das Landschaftsbild und die potenzielle Masterrhöhung eine Anwendung der Landeskompensationsverordnung.

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling werden von Seiten der Teilnehmer keine Anmerkungen zum Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild getätigt.

g) Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Frau Sauer trägt vor, es seien keine wesentlichen Änderungen der genehmigten Nutzungen zu erwarten. Daher komme es vorhabenbedingt nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Im UVP-Bericht erfolge eine kurze Behandlung der Thematik. Weiter Untersuchungen seien nicht erforderlich.

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling werden von Seiten der Teilnehmer keine Anmerkungen zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter getätigt.

h) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Frau Sauer trägt vor, es erfolge eine Konzentration der wesentlichen Inhalte der UVP auf die Naturschutzaspekte. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan seien diese näher zu betrachten. Hierzu erfolge zusätzlich die Natura-2000-Vorprüfung. Die weiteren Schutzgüter seien im Zuge der UVP im Rahmen des UVP-Berichts zu prüfen. Hier erfolge auch die Überprüfung der Grenzwerte der elektromagnetischen Felder gemäß der 26. BImSchV sowie eine Betrachtung der möglichen Geräuschimmissionen.

Frau Goll fragt, welcher Zeitrahmen für die Antragsstellung und Umsetzung des Vorhabens vorgesehen sei.

Anlage 11.5.2

Az.: 21a-7.110-002-2020

Herr Geib antwortet, die Umsetzung des Vorhabens solle im Jahr 2021 erfolgen.

Herr Striehl ergänzt, für die Antragsstellung sei September/Oktober geplant.

Frau Goll weist hinsichtlich der Wechselwirkungen auf die Trassenführung der Amprion GmbH hin.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, wird die Sitzung geschlossen.

Frankenthal, 12.03.2020

Rebecca Burghardt
(Protokollführerin)

Thomas Gottschling
(Verhandlungsleiter)
